

15. Mai 1970 (Stand: 17. April 1971)

Reglement zur Bekämpfung des Baulärms

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe I der Gemeindeordnung vom 30. Juni 1963¹;
 - Artikel 19 Absatz 2 der Bauordnung²,
- beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist auf allen Baustellen innerhalb der Gemeinde Bern anzuwenden.

Art. 2 Verbot vermeidbarer Belästigungen

Übermässige, vermeidbare Belästigungen durch Lärm auf Baustellen sind verboten.

Art. 3 Maschinen und Geräte

¹ Alle für Bauzwecke verwendeten Maschinen und Geräte sind so einzusetzen, dass übermässiger Lärm vermieden wird. Sie müssen mit schalldämpfenden Vorrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik versehen sein.

² Bei der Verwendung lärmiger Maschinen, wie Kompressoren, Pressluftschlämmer, Pumpen, Bohrmaschinen und Krane sowie bei der Ausführung lärmiger Arbeiten wie Sprengungen usw. kann das Bauinspektorat zusätzliche schalldämpfende Vorrichtungen wie Schutzzelte, Schutzwände, Schutzhüllen und Arbeitskabinen vorschreiben, wenn dadurch übermässige Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft vermieden werden können. Es kann auch besondere Verfahren, die Verwendung elektrischer Motoren und dergleichen vorschreiben.

Art. 4 Rammen

Das Rammen, insbesondere das Einschlagen von Spundwänden ist in besiedelten Gebieten nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass ein anderer Arbeitsvorgang technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Bewilligung hierfür erteilt das Bauinspektorat. Müssen Rammhämmer verwendet werden, so sind sie mit schallschluckenden Umhüllungen oder andern schalldämpfenden Vorrichtungen zu versehen.

Art. 5 Bauplatzinstallation

Der Plan für die Bauplatzinstallation hat neben verkehrs- und bautechnischen Angaben auch solche über Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Baulärms zu enthalten. Es sind die vorgesehenen Baumethoden, Maschinentypen, Antriebsarten und die Lärmschutzvorrichtungen zu nennen. Über die Genehmigung dieses Planes entscheidet das Bauinspektorat.

¹ abgelöst durch die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); [SSSB 101.1](#)

² BO; [SSSB 721.1](#)

Art. 6 Sperrzeiten für lärmige Arbeiten

Als Sperrzeiten im Sinne eines Verbots der Ausführung von Bauarbeiten gelten die Zeitabschnitte von 20.00–07.00 und 12.00–13.15 Uhr. Mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten darf 15 Minuten vor Ablauf der Sperrzeit begonnen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann das Bauinspektorat andere Sperrzeiten bestimmen.

Art. 7 Zuständigkeit

Beanstandungen über störenden Lärm auf Baustellen sind an das Bauinspektorat zu richten.

Art. 8 Anordnungen des Bauinspektorates; Ersatzvornahme

Das Bauinspektorat schreitet gegen vorschriftswidrige Lärmverursachung ein. Werden seine Anordnungen nicht befolgt, so kann es diese auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selber vollziehen oder die Einstellung der lärmverursachenden Bauarbeiten verfügen. Die Verfügungen des Bauinspektorates sind endgültig; vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.

Art. 9 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung bestraft. Die Strafverfolgung nach dem übrigen kantonalen oder dem eidgenössischen Recht bleibt vorbehalten.

Art. 10³ Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 11

...⁴

Bern, 15. Mai 1970

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:

Herbert Brändli

Der Stadtschreiber:

Bernhard Wullschleger

Genehmigung und Inkraftsetzung

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt am 16. April 1971.
In Kraft getreten am 17. April 1971

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Januar 1971

⁴ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Januar 1971

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
14. Januar 1971		10, 11	17. April 1971